

SEPA-Lastschriftmandat



Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
Königsteiner Straße 73
65812 Bad Soden am Taunus

Fax: +49 6196 208-151

Gläubiger-Identifikationsnummer Stadt Bad Soden am Taunus:
DE48ZZZ00000032667

Gläubiger-Identifikationsnummer Stadtwerke Bad Soden am Taunus:
DE12ZZZ00000060863

Ich ermächtige die Stadt Bad Soden am Taunus, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Bad Soden am Taunus auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab sofort und für alle bereits rückständigen Forderungen gelten:

	Grundsteuer und Abfall	Kassenzeichen: 01 –
	Wasser und Kanal	Kassenzeichen: 02 –
	Gewerbesteuer	Kassenzeichen: 01 –
	Hundesteuer	Kassenzeichen: 01 –
	Miete / Pacht	Kassenzeichen: 01 –
	Kindergartenbeitrag	Kassenzeichen: 01 –
	Fehlbelegungsabgabe	Kassenzeichen: 01 –
	Sonstiges	Kassenzeichen: 01 –

Vor- und Zuname:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Kreditinstitut :

BIC:

IBAN:

DE _____

Ort, Datum

Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die Stadt Bad Soden am Taunus über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung

- der Grundsteuer und anderer grundstücksbezogener Abgaben
- der Gewerbesteuer
- der Hundesteuer
- und weiterer Verwaltungsgebühren und Abgaben

wesentlich erleichtert.

Haben Sie ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse, sollten Sie nicht zögern, sich des Lastschriftverfahrens zu bedienen.

Ihr Vorteil:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.
- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen, diese verlängert sich bei der SEPA-Basis-Lastschrift auf 8 Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie die beiliegende Einzugermächtigung aus.

Hierzu ein paar Anmerkungen:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderung beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig, die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, verlängert sich die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, von sechs auf acht Wochen. Sie haben also noch mehr Zeit die Abbuchung auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie folgendes:

- **Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich**
- **Entstehen der Stadtkasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind dieses Kosten von Ihnen zu tragen.**
- **Ergibt sich durch eine Umschreibung des Grundbesitzes ein neues Kassenzeichen, welches Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird die bestehende Einzugermächtigung nicht hierin übernommen.**
- **Ihre Einzugermächtigung gilt nur für die von Ihnen angegebenen Kassenzeichen!**